

An Herrn Landrat Robert Niedergesäß Eichthalstr. 5 85560 Ebersberg Ebersberg, 1.4.2024

Antrag an den ULV der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Natur und Klima schützen – Fahrradstraße zwischen Glonn und Moosach prüfen

Der ULV bekräftigt sein Ziel, eine sichere und alltagstaugliche Radverkehrsverbindung von Grafing Bahnhof über Moosach nach Glonn zu schaffen.

Der ULV stellt fest, dass der ehemalige Bahndamm zwischen Glonn und Moosach als alltagstauglicher Fahrradweg ungeeignet ist und der Bahndamm als schützenswerter Biotopverbund von landkreisweiter Bedeutung nicht beeinträchtigt werden soll.

Die Verwaltung wird beauftragt, eine alternative Radverkehrsverbindung zwischen Glonn und Moosach zu planen, die für Fahrradfahrer*innen sicher, attraktiv und tatsächlich alltagstauglich ist, und dafür insbesondere eine Umwidmung der derzeitigen Staatsstraße 2351 zu einer Fahrradstraße erneut zu prüfen. Die Ergebnisse sind in einer der kommenden ULV-Sitzungen vorzustellen.

Begründung

Der Bahndamm ist als geschütztes Biotop nicht für den Ausbau als Naturerlebnispfad zulässig. Der motorisierte Verkehr zwischen Moosach und Glonn verläuft überwiegend über die östlich verlaufende parallele Verbindung über Wildenholzen und die derzeitige Kreisstraße 13, die besser ausgebaut ist. Die derzeitige Staatsstraße 2351 ist hingegen nur für einen sehr geringen Anteil des motorisierten Verkehrs notwendig - für Anlieger und landwirtschaftliche Fahrzeuge.

Die Nutzung der derzeitigen Staatsstraße zwischen Moosach und Glonn durch Fahrradfahrer*innen, landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge und Anlieger*innen kann eine kostengünstige Lösung für eine gute Fahrradanbindung sein. Zudem würde der Druck auf den Biotopverbund nachlassen, da eine attraktive Verbindung für Fahrradfahrer*innen geschaffen würde und weniger Menschen den alten Bahndamm nutzen würden. Neben einem guten Anschluss für Pendler*innen und Schüler*innen in Richtung Grafing Bahnhof, würde gleichzeitig die gesamte Region von einer Fahrradstraße zwischen Glonn und Moosach profitieren, da diese auch zahlreiche Ausflugs- und Freizeitradler*innen anziehen würde.

Fahrradstraßen außerorts sind laut "Leitfaden Fahrradstraßen" der Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen (AGFS NRW), dem Pendant der AGFK Bayern, zulässig. (siehe https://www.agfs-nrw.de/fileadmin/Mediathek/AGFS-
Broschueren/Loseblattsammlung _Fahrradstrassen_RZ_Einzel_01.pdf, Kapitel 2.24)